



Allgemeine Darlehensbestimmungen für Endkreditnehmer **Thüringen-Invest** - Fassung 01.03.2009 -

Für die Darlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) im Rahmen des Förderprogramms Thüringen-Invest gelten die nachfolgenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen (ADB EKN).

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Mitfinanzierung des im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszwecks im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- 1.2 Die Einzelansätze des Investitions- und Finanzierungsplans dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Für eine spätere Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung wird der Endkreditnehmer (EKN) die anfallenden Belege mindestens bis zum 31.12.2021 aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Im Falle einer Insolvenz bzw. Liquidation des EKN ist diese Frist entsprechend der Insolvenzverwalter bzw. Liquidator zu beachten. Im Übrigen gelten die als Anlage zum Zuwendungsbescheid für Thüringen-Invest beigefügten „Ergänzenden Regelungen bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ für die Darlehensmittel entsprechend.
- 1.4 Der EKN hat unaufgefordert - spätestens sechs Monate nach Abschluss des Investitionsvorhabens - die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auf dem dafür vorgesehenen Formular (Verwendungsnachweis) der TAB nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Der EKN darf die Mittel zur Mitfinanzierung erst - ggf. nur in Teilbeträgen - abrufen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von zwei Monaten für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden können.
- 2.2 Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom EKN nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden können. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der im Darlehensvertrag genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.
- 2.3 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Mittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag durch Kündigung anteilig zu kürzen bzw. die sofortige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn
 - a) sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
 - b) sich der Anteil der öffentlichen oder anderer Finanzierungsmittel erhöht,
 - c) bei Inanspruchnahme einer Investitionszulage oder einer sonstigen regionalen Investitionsbeihilfe durch Änderungen gegenüber dem Investitions- oder Finanzierungsplan der von jeglicher öffentlicher Förderung freie Mindesteigenbeitrag von 25 % der regionalbeihilfefähigen Kosten des Vorhabens unterschritten wird (vgl. Artikel 13 Absatz 6, ggf. in Verbindung mit Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen

Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag [allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung], ABl. EU L 214 vom 09.08.2008, S. 3).

- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt.

4. Berechnung von Kosten und Auslagen

- 4.1 Die Darlehensbearbeitungs- und -verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem EKN- oder Bankenwechsel. Die Hausbank ist berechtigt, dem EKN folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Darlehensgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem EKN gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Darlehensgewährung sowie anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des EKN macht.
- 4.2 Sofern nicht von der TAB festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für dieses Darlehen nicht berechnet werden.

5. Vorzeitige Rückzahlung

- 5.1 Der EKN ist nach dem Ende des Investitionszeitraumes jederzeit berechtigt, Sondertilgungen zu leisten.
- 5.2 Sondertilgungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

6. Besicherung

- 6.1 Die Hausbank tritt ihre aus der Darlehensgewährung entstandene Forderung gegen den EKN nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten an die TAB ab. Nach der Übertragung kann der EKN Forderungen gegen die Hausbank nicht der TAB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen.
- 6.2 Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der TAB refinanziertes Darlehen vom EKN gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich - der Absicherung aller an die TAB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den EKN. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.
- 6.3 Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen nicht vorrangig herangezogen werden. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom EKN oder einem Dritten für nicht von der TAB refinanzierte Darlehen an den EKN gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich - nachrangig zur Absicherung aller an die TAB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den EKN.
- 6.4 Die Hausbank ist von der TAB ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den Sicherheiten für die TAB treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen.

7. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des EKN sowie Prüfungs- und Informationsrechte

- 7.1 Die TAB oder deren Beauftragte sind berechtigt, vom EKN alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einblick in die

Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren sowie den Betrieb/die Praxis des EKN zu besichtigen, sofern dies zur Beurteilung des Darlehens notwendig ist.

- 7.2 Die Hausbank ist berechtigt, der TAB oder einem von ihr Beauftragten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren.
- 7.3 Die TAB oder durch sie Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der EKN hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.4 Diese Prüfungsrechte gelten auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.
- 7.5 Die TAB ist berechtigt, zusätzlich weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, jederzeit Auskünfte bei öffentlichen Registern einzuholen, dort Einsicht zu nehmen und auf Rechnung des EKN Abschriften zu beantragen, die die TAB zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich halten darf. Bei dem unter Umständen erforderlich werden den Nachweis des berechtigten Interesses wird die TAB das Bankgeheimnis wahren.

8. Kündigung aus wichtigem Grund

- 8.1 Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund - auch anteilig - zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Soweit das Darlehen nicht oder nicht vollständig geleistet ist, wird die Hausbank mit der Kündigungserklärung von der Zahlung frei.
- 8.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- das Darlehen zu Unrecht erlangt wurde (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben, die für die Entscheidung über die Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren),
 - das Darlehen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den im Darlehensvertrag festgelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist, der EKN die Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß und fristgerecht belegen kann oder der EKN ungeachtet einer Fristsetzung eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Widerruf des Thüringen-Invest-Zuschusses, Veräußerung oder Verlagerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteils),
 - der EKN unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - der EKN eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des EKN oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
- 8.3 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

9. Mehrzinsen

- 9.1 Der vom EKN zu entrichtende vertragliche Zinssatz beträgt nach Tz. 8.2 a und b vom Tag der Auszahlung des Darlehens an, nach Tz. 8.2 c bis f vom Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes an drei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB.
- 9.2 Die Hausbank ist im Falle der Tz. 8.2 b berechtigt, Mehrzinsen nach Tz. 9.1 für den Zeitraum bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. Rückzahlung des Darlehens auch dann zu verlangen, wenn sie das Darlehen nicht kündigt.
- 9.3 Alle Vorteile, die dem EKN aus einer vertragswidrigen Verwendung des Darlehens erwachsen, sind an die Hausbank abzuführen.

10. Änderungen des Darlehensvertrages und der ADB

- 10.1 Änderungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart.
- 10.2 Änderungen dieser ADB sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereithält, und werden dem EKN schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der EKN nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich widerspricht. Die Hausbank wird den EKN bei Bekanntgabe der Änderung auf diese Folge besonders hinweisen.

11. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.
- 11.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Subventionserhebliche Tatsachen

- 12.1 Bei dem Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) gilt.
- 12.2 Der EKN verpflichtet sich, der Hausbank und der TAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen, oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Antrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank und/oder der TAB zu machen sind, oder die eine Kündigung des Darlehens begründen.
- 12.3 Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

13. Abgrenzung der Geltung

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hausbank mit dem EKN unvereinbar mit diesen ADB, so gelten letztere vorrangig.

Erfurt, den 01.03.2009

Thüringer Aufbaubank
als Treuhänderin des Darlehensfonds¹
Thüringen-Invest des Freistaates Thüringen

¹ Die Mittel für den Darlehensfonds werden anteilig aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Haushaltsmitteln des Freistaates Thüringen zur Verfügung gestellt.